

Anhang: Statutenänderungen¹

Version an der ordentlichen Generalversammlung	Neue Version
Artikel 3a	Artikel 3a
<p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2022 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 23'513'515.50 durch Ausgabe von höchstens 47'027'031 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen von Artikel 6 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen durch Aktientausch (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen verwendet werden sollen. Der Ausgabebetrag der neu auszugebenden Namenaktien, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlagen) werden vom Verwaltungsrat bestimmt.</p>	<p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2022 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 23'513'515.50 22'500'000 durch Ausgabe von höchstens 47'027'031 45'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen von Artikel 6 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten (inkl. Gruppengesellschaften) zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen durch Aktientausch, oder (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen oder (iii) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften verwendet werden sollen. Der Ausgabebetrag der neu auszugebenden Namenaktien, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlagen) werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Ausgabe von Aktien unter dem Marktpreis ist zulässig.</p>
Artikel 3b²	Artikel 3b
<p>Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 5'489'138 durch Ausgabe von höchstens 10'978'276 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten</p>	<p>Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 5'489'138 6'278'055.50 durch Ausgabe von höchstens 10'978'276 12'556'111 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im</p>

¹ Das Dokument liegt auch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf oder ist unter www.efginternational.com/agm ersichtlich. "[...]" bedeute, dass der betreffende Teil des entsprechenden Artikels der Statuten unverändert bleibt.

² Gibt den Stand per 31. Dezember 2021 gemäss der vom Verwaltungsrat am Tag der Generalversammlung geänderten Fassung der Satzung wieder.

<p>auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSUs)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen.</p>	<p>Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSUs)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen.</p>
<p>[.....]</p>	<p>[.....]</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 32</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 32</p>
<p>[.....]</p>	<p>[.....]</p>
<p>Optionen auf Aktien der Gesellschaft ("Optionen") und/oder RSUs, welche als fixe Grundvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats ausgerichtet werden, den Regeln des Equity Incentive Plan der Gesellschaft Optionen/RSUs unter dem EIP sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt, wobei die Eigentumsübertragung gestaffelt oder am Ende der Sperrfrist erfolgen kann. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats zurücktritt, nicht zur Wiederwahl steht, nicht wiedergewählt wird oder sein Mandat auf andere Weise beendet wird, können die entsprechenden Optionen/RSUs beschleunigt auf die jeweiligen Eigentümer übertragen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p>	<p><u>Unter Vorbehalt dieses Artikels 32 unterstehen Aktien der Gesellschaft.</u> Optionen auf Aktien der Gesellschaft ("Optionen") und/oder RSUs, welche als fixe Grundvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats ausgerichtet werden, unterstehen den Regeln des Equity Incentive Plan der Gesellschaft <u>inkl. der entsprechenden Teilpläne (der "EIP"). Aktien, die unter dem EIP den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugeteilt werden, können entweder jährlich in drei gleichen Tranchen über einen Zeitraum von drei Jahren zu Eigentum übertragen werden oder sind für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt und</u> Optionen/RSUs unter dem EIP sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt, wobei die Eigentumsübertragung gestaffelt oder am Ende der Sperrfrist erfolgen kann. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats zurücktritt, nicht zur Wiederwahl steht, nicht wiedergewählt wird oder sein Mandat auf andere Weise beendet wird, können <u>die entsprechenden Aktien unter dem EIP weiterhin gemäss den anwendbaren Erdienungszeitplan übertragen werden oder bleiben gesperrt bis zum Ablauf der anwendbaren Sperrfrist und</u> die entsprechenden Optionen/RSUs <u>können</u> beschleunigt auf die jeweiligen Eigentümer übertragen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p>
<p>[.....]</p>	<p>[.....]</p>

Artikel 35	Artikel 35
[.....]	[.....]
<p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen im freien Ermessen des Vergütungs- und Nominationsausschusses (jeder ein "Teilnehmer") am EIP teil. Gemäss dem EIP wird mindestens ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütungen in Form von Optionen oder RSUs betreffend Aktien der Gesellschaft zuerkannt/ausgerichtet. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss legt die Anzahl der einem Teilnehmer am EIP gewährten Optionen und/oder RSUs fest.</p>	<p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen im freien Ermessen des Vergütungs- und Nominationsausschusses (jeder ein "Teilnehmer") am EIP teil. Gemäss dem EIP wird mindestens ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütungen in Form von Aktien an der Gesellschaft, Optionen und/oder RSUs betreffend Aktien der Gesellschaft zuerkannt/ausgerichtet. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss legt die Anzahl der einem Teilnehmer am EIP gewährten Optionen und/oder RSUs fest.</p>
<p>Der Vergütungs- und Nominationsausschuss bestimmt jährlich den Mindestprozentsatz der variablen Vergütungen, der in Form von Optionen und/oder RSUs im Rahmen des EIP zuerkannt wird. Der Mindestprozentsatz kann nicht unterhalb von 50 % liegen.</p>	<p>Der Vergütungs- und Nominationsausschuss bestimmt jährlich den Mindestprozentsatz der variablen Vergütungen, der in Form von Aktien an der Gesellschaft, Optionen und/oder RSUs jeweils im Rahmen des EIP zuerkannt wird. Der Mindestprozentsatz kann nicht unterhalb von 50 % liegen.</p>
<p>Die als variable Vergütung unter dem EIP zuerkannten Optionen und/oder RSUs sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt. Die Sperrfrist kann bei Nichterreichen vordefinierter Ziele verlängert werden. Die Eigentumsübertragung kann gestaffelt oder einmalig erfolgen (z.B. bei Zielerreichung oder am Ende der Sperrfrist). Es liegt im freien Ermessen des Vergütungs- und Nominationsausschusses zu beschliessen, ob die als variable Vergütung ausgerichtete Barentschädigung oder ein Teil davon ebenfalls für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt werden soll (inklusive einer allfälligen gestaffelten oder einmaligen Eigentumsübertragung). Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten mit Ablauf der Sperrfrist (vesting period) unbeschränktes Eigentum sowohl an der Barentschädigung als auch an den Optionen bzw. RSUs.</p>	<p><u>Aktien, die unter dem EIP den Mitgliedern der Geschäftsleitung zugeteilt werden, können entweder jährlich in drei gleichen Tranchen über einen Zeitraum von drei Jahren übertragen werden oder sind für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt und</u> Die als variable Vergütung unter dem EIP zuerkannten Optionen und/oder RSUs sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt. Die Sperrfrist kann bei Nichterreichen vordefinierter Ziele verlängert werden. Die Eigentumsübertragung <u>von Optionen und/oder RSUs</u> kann gestaffelt oder einmalig erfolgen (z.B. bei Zielerreichung oder am Ende der Sperrfrist). Es liegt im freien Ermessen des Vergütungs- und Nominationsausschusses zu beschliessen, ob die als variable Vergütung ausgerichtete Barentschädigung oder ein Teil davon ebenfalls für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt werden soll (inklusive einer allfälligen gestaffelten oder einmaligen Eigentumsübertragung). Die Mitglieder der Geschäftsleitung <u>(i) erhalten das Eigentum an Aktien der Gesellschaft entweder (a) bei Zuteilung der Aktien, wobei die Aktien während</u></p>

	<p><u>der entsprechenden Sperrfrist weder verkauft noch verpfändet noch anderweitig belastet werden dürfen, oder (b) bei Übertragung der Aktien zu Eigentum und (ii)</u> erhalten mit Ablauf der Sperrfrist <u>Erdienungsperiode</u> (vesting period) unbeschränktes Eigentum sowohl an der Barentschädigung als auch an den Optionen bzw. RSUs.</p>
[.....]	[.....]
<p>Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen alle gewährten, jedoch noch gesperrten Barentschädigungen und Optionen und/oder RSUs, mit Ausnahme von Fällen, soweit gesetzlich zulässig, in denen (i) ein Mitglied der Geschäftsleitung das Arbeitsverhältnis aus begründetem Anlass kündigt, (ii) die Gesellschaft das Arbeitsverhältnis kündigt, ausser im Falle der Kündigung aus begründetem Anlass (gleich ob einseitig oder durch Übereinkunft) oder (iii) ein Mitglied der Geschäftsleitung pensioniert wird, stirbt oder invalid wird.</p>	<p><u>Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden die Aktien unter dem EIP, je nach Beendigungsereignis, entweder verfallen, können weiterhin gemäss dem anwendbaren Erdienungszeitplan übertragen werden, bleiben gesperrt bis zum Ablauf der anwendbaren Sperrfrist oder können durch die Gesellschaft durch Ausübung einer Kaufoption zu einem Kaufpreis zurückgekauft werden, der im EIP festgelegt ist</u> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen alle gewährten, jedoch noch gesperrten Barentschädigungen und Optionen und/oder RSUs, mit Ausnahme von Fällen, soweit gesetzlich zulässig, in denen (i) ein Mitglied der Geschäftsleitung das Arbeitsverhältnis aus begründetem Anlass kündigt, (ii) die Gesellschaft das Arbeitsverhältnis kündigt, ausser im Falle der Kündigung aus begründetem Anlass (gleich ob einseitig oder durch Übereinkunft) oder (iii) ein Mitglied der Geschäftsleitung pensioniert wird, stirbt oder invalid wird.</p>
<p>Im Fall von gewissen vordefinierten Ereignissen (zum Beispiel einem Kontrollwechsel bei der Gesellschaft) können die gewährten Option und RSUs beschleunigt auf die jeweiligen Eigentümer übertragen werden.</p>	<p>Im Fall von gewissen vordefinierten Ereignissen (zum Beispiel einem Kontrollwechsel bei der Gesellschaft) können die gewährten <u>Aktien an der Gesellschaft, Optionen</u> und RSUs beschleunigt auf die jeweiligen Eigentümer übertragen werden <u>und die Sperrfrist für die Aktien an der Gesellschaft kann, sofern anwendbar, aufgehoben werden.</u></p>
[.....]	[.....]